



Begründung

Stadt Elsdorf

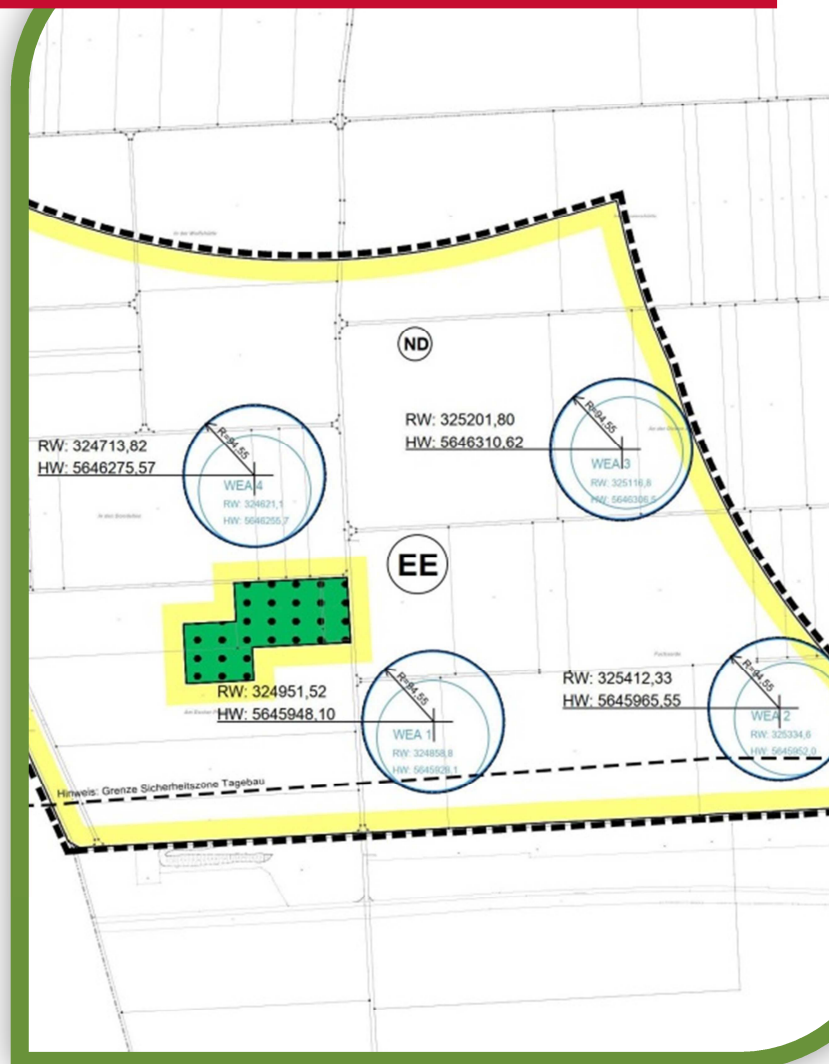
Begründung zum
Bebauungsplan

BP Nr. 126

Steuerung von Wind-
energieanlagen

(Teil A)

Stand Mai 2021



Bearbeitet durch:



Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Neumarkt 49
50667 Köln

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	5
2. Aufstellungsbeschluss	5
3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	5
3.1 Anlass der Planung	5
3.2 Ziel und Zweck der Planung	6
4. Plangebiet	7
5. Planungsrechtliche Situation	8
5.1 Regionalplanung	8
5.2 Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises	8
5.3 Flächennutzungsplan	8
5.4 Bestehendes Planungsrecht	9
5.5 Weitere Regelungen	9
6. Städtebauliches Planungskonzept	9
6.1 Gesamtkonzept für Windkraftkonzentrationszonen	9
6.2 Plangebiet „Tollhausen“	10
6.3 Ver- und Entsorgung, verkehrliche Erschließung	11
7. Begründung der Festsetzungen	12
7.1 Art der zulässigen Nutzung	12
7.2 Maß der baulichen Nutzung	13
7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	14
7.4 Waldfläche	14
7.5 Nachrichtliche Übernahmen	14
8. Umweltbelange, Natur und Landschaft	14

8.1 Artenschutzrechtliche Belange	15
9. Immissionsschutz	19
9.1 Schall	19
9.2 Schattenwurf	21
10. Hinweise	24
10.1 Immissionsschutz	24
10.2 Artenschutz	24
10.3 Grundwasser	24
10.4 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern	25
10.5 Erdbebenzone	25
10.6 Sicherheitslinie Tagebau Hambach	25
10.7 Einsichtnahme von Vorschriften	26
11. Auswirkung der Planung	26
11.1 Umweltauswirkungen	26
11.2 Verkehr/Erschließung	27
12. Planverwirklichung	27
12.1 Kosten	27
13. Verwendete Gutachten und Fachplanungen	28
14. Verfahrensübersicht	29



1. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen nachfolgende Rechtsgrundlagen zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1075)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW. S. 218b) in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020.

Jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

2. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung der Stadt Elsdorf hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Steuerung von Windenergieanlagen“ im Parallelverfahren mit dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

3.1 Anlass der Planung

Im Dezember 2012 beauftragte die Netzgesellschaft Elsdorf GmbH & Co.KG das Büro Döpel Landschaftsplanung (Göttingen) mit der Erarbeitung einer Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen für das Stadtgebiet Elsdorf. Damit sollte ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger sowie zum Klimaschutz geleistet werden. Anlass bildete die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, in dem geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie ausfindig gemacht werden sollten. Die Potenzialstudie wurde im Jahr 2014 fertiggestellt. In Ermangelung des Bedarfes sowie der politischen Willensbildung fand das Gutachten seinerzeit keinen Niederschlag in der Fortschreibung der Stadt Elsdorf.

Aus dem Antrag einer Ratsfraktion vom 22.04.2016 hervorgehend und den daraus resultierenden Beschlussfassungen des Umwelt, Bau- und Planungsausschusses vom 10.05.2016 und des Hauptausschusses vom 14.06.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, erneut die Mög-



lichkeiten zur planerischen Festlegung von Windkonzentrationszonen auf dem Stadtgebiet Elsdorf zu prüfen. Die vorliegende Windpotenzialstudie wurde überarbeitet und anlässlich der Veröffentlichung des novellierten Windenergieerlasses im Mai 2018 entsprechend aktualisiert und fortgeschrieben (3. Revision). Aus diesem Gutachten gehen zwei Gunsträume für Windenergieanlagen hervor. Nach Durchführung einer informellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 19.08.2019 bis zum 16.09.2019 wurde am 18.02.2020 durch den Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung der Beschluss gefasst, einen Teilflächennutzungsplan für Windenergiekonzentrationszonen aufzustellen. Auf Grundlage des Fachgutachtens des Landschaftsbüros Döpel sollen die zwei ermittelten Gunsträume für Windenergieanlagen (WEA) im weiteren Verfahren die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) darstellen.

Am 15.12.2020 hat der Hauptausschuss der Stadt Elsdorf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, welcher unter anderem die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen zum Inhalt hat. Dies stellt den Anlass und die Grundlage für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 126 „Steuerung von Windenergieanlagen“.

3.2 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“, die parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren erfolgt, werden über die Ausweisung der Konzentrationszonen die Flächen, die der Windenergie zur Verfügung stehen, festgelegt. Aufgrund der Konzentrationswirkung der dargestellten Zonen geht für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB aus. Darüber hinaus bestehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung aber kaum weitere Steuerungsmöglichkeiten.

Ziel der Stadt Elsdorf ist es daher, unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, wie insbesondere Städtebauliche Zielsetzungen, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz und Klimaschutz sowie der potenziellen Windanlagenbetreiberinteressen die Standorte und Anordnungen der Windenergieanlagen konkret zu steuern und zu sichern.

Mit der Planung sollen insbesondere die Standorte der Anlagen, die überbaubare Grundfläche sowie die zulässige Höhe der Anlagen festgelegt werden. Zudem sollen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt werden und gemäß den gesetzlichen Vorgaben abschließend geregelt werden. Als Ergebnis einer gerechten Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Belange soll mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans ein städtebaulich- und umweltverträglicher Rahmen für die Windkraftkonzentrationszone erstellt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB wird im Rahmen der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen



Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umweltbericht gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 126 dar. Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen beschrieben. Er dokumentiert bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen und wird im Bebauungsplanverfahren fortgeschrieben, soweit neue Erkenntnisse vorliegen.

4. Plangebiet

Das Plangebiet entspricht im Wesentlichen dem in der vorliegenden Windpotenzialstudie ermittelten Gunstraum G2 bzw. Potenzialfläche 2, der sich südlich von Oberembt und westlich der Ortschaft Tollhausen befindet. Die Potenzialfläche 2 liegt an der westlichen Grenze des Stadtgebietes. Direkt westlich daran anschließend befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier eine bestehende Windkraftkonzentrationszone mit derzeit insgesamt 9 Windenergieanlagen. Im Süden der Potenzialfläche liegt der Tagebau Hambach. Abweichend zu den Abgrenzungen der Potenzialfläche im vorliegenden Gutachten, wo die Grenze der Fläche mit der Sicherheitslinie des Tagebaus zusammen fällt, stellt hier (wie auch im FNP, Parallelverfahren) der Wirtschaftsweg „Escher Pfädchen“ die südliche Begrenzung des Plangebiets dar.

350 m nördlich des Plangebiets verläuft eine Bundesstraße und in ca. 1 km Entfernung liegt das nächste Umspannwerk.

Innerhalb der Potenzialfläche 2 befinden sich zwei beantragte Kiesabbau-Flächen, für die bereits Vorbescheide erteilt werden. An dieser Stelle sei auf den in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ hingewiesen, der innerhalb der Potenzialfläche 2 für Windenergie ca. 33 ha für Abgrabungsflächen (Kieskonzentrationszone) ausweist. Für den hier augenscheinlich vorliegenden Nutzungskonflikt zwischen Windenergienutzung und Abgrabungsinteressen werden aber im Detail Lösungsmöglichkeiten geprüft. So wurden bereits zwischen den potenziellen Windkraftanlagenbetreiber und Grundstückseigentümern langfristige Nutzungsverträge für die Flächen geplanter Standorte von Windenergieanlagen (WEA) geschlossen, die für den Zeitraum der Windenergienutzung einen Kiesabbau auf diesen Flächen nicht ermöglichen. Des Weiteren wurden mit örtlichen Kiesabgrabungsunternehmen vertragliche Rücksichtnahme-Vereinbarungen geschlossen, wonach auf die Durchführung von Abgrabungen etc. auf den betroffenen Flächen verzichtet wird. Diese Sachlage wird auch im weiteren Aufstellungsverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Abgrabungsflächen“ zu berücksichtigen sein.

Im Plangebiet sind weder stehende Gewässer noch Fließgewässer vorhanden.

Innerhalb der Fläche besteht ein ca. 1,3 ha großes Waldstück und insgesamt sind ca. 1,9 ha Waldfläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Waldflächen werden im Bebauungsplan zu berücksichtigen sein.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 126 umfasst teilweise oder in Gänze die folgenden Flurstücke: Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 2 bis 30, 34 bis 36, 46, 51 bis 58, 61, 63 bis 67, 69, 73, 74, 77 und 79.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 126 ist dem Übersichtsplan und der Plandarstellung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 88,0 ha.

5. Planungsrechtliche Situation

5.1 Regionalplanung

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist der Bereich des Plangebiets als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

5.2 Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß Landschaftsplan Nr. 3 „Bürgewälder“ des Rhein-Erft-Kreises liegt das Plangebiet innerhalb einer Fläche zur Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen, die mit gliedernden und belebenden Elementen auszustatten ist. Im nördlichen Bereich der Fläche ist ein Naturdenkmal (ND 2.3-1 Einzelbaum) ausgewiesen. An der westlichen Stadtgebietsgrenze verläuft als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-7) eine Hecke. Weitere Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 3 sehen Baum- und Strauchpflanzungen (Maßnahme 5.2-7, 5.2-10, 5.2-11) im Plangebiet vor. Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind vom Plangebiet nicht betroffen.

5.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“ im Parallelverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 126 geschaffen und dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 8 Abs. 3 BauGB entsprochen.

Aktuell befindet sich auch der sachliche Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ in Aufstellung. Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan soll die Entwicklung einer planerischen, möglichst konfliktarmen Gesamtkonzeption der Abgrabungsflächen für das gesamte Stadtgebiet erfolgen. Auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für das Stadtgebiet werden unter Berücksichtigung landesplanerischer Vorgaben und Ziele insgesamt zwei Kies-Konzentrationszonen (KKZ) für den obertägigen Abbau dargestellt, wobei eine KKZ-Fläche innerhalb der Potenzialfläche 2 für Windenergieanlagen liegt. Diesen räumlich konkurrierenden Nutzungsbelangen wird im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. bei Umsetzung des Bebauungsplanes angemessen Rechnung getragen.



5.4 Bestehendes Planungsrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 126 ist aktuell nach § 35 BauGB zu bewerten.

5.5 Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden im „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A3-3-77-30 Windenergieerlass) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2-2017/01-Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611-901.3/202) vom 8. Mai 2018 festgelegt. Aufgabe des Windenergie-Erlasses ist es aufzuzeigen, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu gestalten und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771). Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Darstellung von Konzentrationszonen ersetzt nicht die Einzelfallprüfung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen stehen im Zusammenhang mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf die Umwelt.

6. Städtebauliches Planungskonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 verfolgt die Stadt Elsdorf das Ziel, die Ansiedlung von Windenergieanlagen auf Grundlage der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen detailliert zu steuern.

6.1 Gesamtkonzept für Windkraftkonzentrationszonen

Um der Windenergiewirtschaft, unter Berücksichtigung angemessener Siedlungsabstände sowie naturschutzfachlichen Aspekten, im Stadtgebiet substantiellen Raum zu geben, hatte die Stadt Elsdorf ein schlüssiges Gesamtkonzept (VGL. DÖPEL LANDSCHAFTSPLANUNG, GÖTTINGEN, „POTENZIALSTUDIE FÜR WINDENERGIEKONZENTRATIONSZONEN IN DER STADT ELSDORF“, 3.1 REVISION VOM 28.10.2019) erarbeiten lassen, dass nunmehr die Grundlage für die Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan (Parallelverfahren zum BP Nr. 126) bildet. Im Ergebnis dieses Gutachtens wurden potenzielle Konzentrationszonen



für Windenergieanlagen ermittelt. Insgesamt konnten für den Planungsraum 2 Potenzialflächen (nördlich Nieder- und Oberembt / westlich Tollhausens), empfohlen werden. In der vom Gutachterbüro empfohlenen Variante mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m und ohne die Teilfläche G 1.2 (Nieder- und Oberembt, nördlich) ergibt sich mit diesen Potenzialflächen eine Gesamtfläche von 125,1 ha, d.h. 1,9 % der Stadtgebietsfläche. Bei dieser Größenordnung kann davon ausgegangen werden, dass der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft wird. Aus gutachterlicher Sicht weisen diese Flächen ein ausreichendes Windpotenzial für eine wirtschaftliche Nutzung auf und lassen ein minimiertes Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsbild, der landschaftsgebundenen Erholung und anderen relevanten Raumnutzungen erwarten.

6.2 Plangebiet „Tollhausen“

Für die Potenzialfläche 2 „Tollhausen“ sollen mit diesem Bebauungsplan Nr. 126 nunmehr detailliertere Anforderungen an die Nutzung und Gestaltung der zukünftigen Windenergiekonzentrationszone verbindlich festgelegt werden. Dabei sollen folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Die Standorte für neue Anlagen sollen so flexibel wie möglich gestaltet werden. Negative Einflüsse, welche den Ertrag (Windausbeute) mindern könnten, sollten vermieden werden.
- Unter der Prämisse, dass die Windkraftpotenzialfläche langfristig adäquat genutzt werden kann, soll die landwirtschaftliche Nutzung so wenig wie möglich eingeschränkt werden.
- Vor dem Hintergrund des Minimierungsgebotes sind die potenziellen Eingriffe in die Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen und die Erschließung der Anlagen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- Der Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf, Lichtreflexionen) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die Grenzen des Geltungsbereichs für den BP Nr. 126 weichen gegenüber der ermittelten Potenzialfläche 2 „Tollhausen“ geringfügig ab. Die südliche Grenze des Bebauungsplangebietes wird durch den Wirtschaftsweg „Escher Pfädchen“ gebildet, somit liegt die Sicherheitslinie des Tagebau Hambach nun innerhalb des Geltungsbereiches. Gleichwohl steht diese Abgrenzung nicht den gutachterlichen Aussagen entgegen, da die Sicherheitszone des Tagebau Hambach, der durch die Sicherheitslinie begrenzt wird, als „weicher Taburaum“ zu bewerten ist und damit der Abwägung zugänglich ist. Durch technische Maßnahmen und/oder angepasster Standortplanung sowie der Fortschritt der Rekultivierung im Tagebau ist die Anlage von Windenergieanlagen in diesem Bereich grundsätzlich möglich. Entsprechende Detailplanungen sind im weiteren Planverfahren erforderlich.

Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt. In diesem sollen die Anlagenstandorte und Bauhöhen, jedoch nicht die Anlagentypen verbindlich festgesetzt werden. Vorgesehen ist die Ansiedlung von insgesamt vier neuen Anlagestandorten.



Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich exemplarisch auf den Anlagentyp Nordex N149/5.x-5.700-

- Nabhöhe: 164 m
- Rotordurchmesser: 149,1 m
- Gesamthöhe: 238,55 m
- Anzahl Rotorblätter: 3

Die Nennleistung dieses Anlagentyps liegt bei 5,7 MW. Bei einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s nimmt die Windkraftanlage ihre Arbeit auf. Die Abschlaggeschwindigkeit liegt bei 20 m/s.

Eine detaillierte Betrachtung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

6.3 Ver- und Entsorgung, verkehrliche Erschließung

Eine Versorgung von Windkraftanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.

Der Umfang der für den Betrieb von Windkraftanlagen erforderlichen Telekommunikations-einrichtungen wird im Zuge der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der Umsetzung zwischen Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Die Abführung des durch Windkraftanlagen erzeugten Stroms in das Netz erfolgt im Plangebiet über Erdkabel. Entsprechende Vereinbarungen müssen zwischen dem Versorgungsträger und dem Windanlagenbetreiber geschlossen werden.

Durch den Betrieb von Windkraftanlagen fallen keine Schmutzwasser an, die entsorgt werden müssen. Ebenso werden keine Abfälle anfallen, die durch den Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt werden müssten. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert. Aufgrund des gegebenen Verhältnisses zwischen der Größe des Plangebietes und des geringen Flächenbedarfs bzw. Versiegelungsgrads der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten.

Zur Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung ist spätestens im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahren zu erbringen. Dauerhafte Zuwegungen von bestehenden Verkehrsflächen (z.B. L 278) zu den Windkraftanlagen sollen in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener Decke ausgeführt werden bzw. können über bestehende Feld-/Wirtschaftswege erfolgen. Zu Erschließung ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich.

Windkraftanlagen außerhalb von erschlossenen Ortschaften stellen einen Sonderfall bezüglich ihrer Art der baulichen Anlage und der Anforderungen bzw. Möglichkeiten des zielführenden Brandschutzes dar. Aufgrund ihrer Höhe sind Windkraftanlagen für Löscharbeiten im konventionellen Sinn nicht erreichbar. Für örtliche Feuerwehren besteht im Brandfall einer



Windkraftanlage lediglich die Möglichkeit der Sicherung des umliegenden Areals, da eine Brandbekämpfung, auch mit Löschwasserbevorratung, in der Regel nicht möglich ist.

7. Begründung der Festsetzungen

7.1 Art der zulässigen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes ist derzeit die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 238,55 m (Nabenhöhe bis zu 164 m, Rotordurchmesser bis zu 149,1 m) und einer Nennleistung von je ca. 5 MW geplant. Anlagentyp und Leistung werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt, so dass alle Fabrikate möglich sind, sofern sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Bei diesen und anderen möglichen Anlagentypen handelt es sich um übliche dreiflügelige Anlagen mit einem Stahlmast oder Hybridmast auf einem Stahlbetonfundament.

Da es Zielsetzung ist, unter Nutzung der Fläche für Windenergieanlagen die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung auch weiterhin uneingeschränkt zuzulassen, wird im Bebauungsplan auf der landwirtschaftlichen Fläche als Randsignatur „Fläche für Versorgungsanlagen“ festgesetzt. Aus dieser Zielsetzung begründet sich folgende Festsetzung für die zulässigen Nutzungen:

„Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien, Windkraft“ sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung i.S. des § 201 BauGB ausschließlich Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien aus Windkraft einschließlich deren erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sind nur innerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig.

Außerhalb der festgesetzten Bauflächen sind andere Nutzungen nach § 35 BauGB zulässig, wenn dadurch der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.“

Diese Festsetzung stellt sicher, dass die Windenergieanlagen nur innerhalb der festgesetzten Baufenster hergestellt werden können und damit die Standorte auch den ermittelten Vorgaben des Lärmimmissionsschutzes entsprechen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen, befestigten Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige windenergiebezogene Erschließungsanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Vor dem Hintergrund, dass der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen Nutzungen nach § 35 BauGB verschafft werden soll, wird die Zulässigkeit dieser Nutzungen nach § 35 BauGB unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Soweit die Nutzung der Windenergie dadurch nicht beeinträchtigt wird, sind diese außerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig. Der entsprechende Nachweis ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen.



7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in dem Plangebiet durch zulässige Höhen über Bezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO) in Kombination mit der zulässigen Grundfläche bestimmt. Die Flächen für Versorgungsanlagen sind keine Baugebiete im Sinne der §§ 2 – 11 BauNVO, gleichwohl wird mit der Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung “Erneuerbare Energien, Windkraft” die Art der baulichen Nutzung festgelegt.

Mit den Festsetzungen für das zulässige Maß der baulichen Nutzung sollen die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der für die Nutzung der Windenergie erforderlichen Maßnahmen so weit wie möglich begrenzt werden.

Zulässige Höhe der Windenergieanlagen (WEA)

Im Bebauungsplan wird eine zulässige Gesamthöhe (von Geländeoberkante bis zur Rotor spitze) von Windenergieanlagen von maximal 240 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzung wird die im Mittelpunkt der Windenergieanlage natürliche Geländeoberkante (GOK) festgelegt. Die festgesetzte Höhe ist erforderlich, um den projektierten Anlagentyp, der eine Gesamthöhe von ca. 238,55 m aufweist (Nabenhöhe 164, Rotordurchmesser 149,1 m) an diesen Standorten realisieren zu können und somit auch eine optimale Wind- und Energieausbeute gewährleisten zu können. Mit der Festsetzung der maximal zulässigen Höhe von 240 m einer Windenergieanlage (WEA) wird somit noch ein gewisser Puffer ermöglicht, um gegebenenfalls auf Anforderungen, die sich in der Umsetzungsplanung ergeben könnten, reagieren zu können, ohne dass eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans oder Änderungen der Festsetzungen erfolgen müssten. Im Rahmen der Umweltprüfung bzw. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die möglichen Wirkungen dieser Bauhöhen und damit der Eingriff in das Landschaftsbild untersucht, bewertet und bilanziert. Die Ergebnisse und Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden innerhalb Fachbeitrages dargestellt und im weiteren Bebauungsplanverfahren ergänzt.

Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche im Bebauungsplangebiet beträgt maximal 750 m² je Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind und
- sonstige Erschließungsanlagen

überschritten werden.

Mit der Beschränkung der zulässigen Grundfläche im Plangebiet sollen die notwendigen Eingriffe in Grund und Boden bzw. die Versiegelung von Fläche auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die Festlegung auf 750m² pro Windenergieanlage begründet sich aus Erfahrungswerten vergleichbarer Projekte, wo Flächen für den Fundamentbau, Bau von



Nebenanlagen und Erschließungsanlagen (Zufahrten, Kranstellflächen, Lagerflächen) erforderlich werden. Die zulässigen Überschreitungen der Grundfläche werden im Bebauungsplan nicht exakt begrenzt sondern im Rahmen der Genehmigungsplanung bestimmt. Gleichwohl wird der notwendige Eingriff in den Grund und Boden im Rahmen der Umweltprüfung/Fachbeitrag ermittelt und bilanziert. Die Genehmigung der Anlagen erfolgt dann nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Im Bebauungsplan werden insgesamt vier einzelne, kreisförmige Baufenster mit je einem Radius von ca. 94,55 m (Durchmesser 189,1 m) festgesetzt. Der Bau und Betrieb der projektierten Windenergieanlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig. (vgl. Festsetzung Nr. 1). Da Fundament und die Rotorflächen der Windenergieanlagen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen müssen, begründet sich der gewählte festgesetzte Radius für das Baufenster von 94,55 m. Die projektierten Anlagen weisen einen Radius von 74,55m bzw. Durchmesser von 149,1 m auf. Um einen notwendigen räumlichen Puffer für den Bau der Anlagen im Rahmen der Umsetzung zu gewährleisten und damit ggf. noch auf detaillierte Anforderungen im Genehmigungsverfahren reagieren zu können, wird gegenüber dem projektierten Rotordurchmesser ein ca. 20 m größerer Radius festgelegt.

Die Standorte der festgesetzten Baufenster für die projektierten Windenergieanlagen begründen sich aus den Anforderungen der möglichen und effizienten Windausbeute sowie den erforderlichen Abständen der Windenergieanlagen untereinander. Mit der planungsrechtlichen genauen Verortung der geplanten Windenergieanlagen ist zudem eine fachliche Beurteilung der Schallimmissionen gewährleistet.

7.4 Waldfläche

Im Bebauungsplan Nr. 126 werden die bestehenden und gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen als "Waldfläche" festgesetzt. Zielsetzung der Stadt Elsdorf ist es, die bestehende Waldfläche dauerhaft zu sichern und zu entwickeln, da dem Erhalt und der Entwicklung des Waldes ein bedeutendes Interesse zukommt.

7.5 Nachrichtliche Übernahmen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Einzelbaum, der als Naturdenkmal ND 2.3.-1 "Einzelbaum" gemäß dem Landschaftsplan Nr. 3 "Bürgewälder" entsprechend Planeintrag nachrichtlich im Bebauungsplan Nr. 126 dargestellt wird.

8. Umweltbelange, Natur und Landschaft

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug



eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Zu diesem Bebauungsplan wird durch das Büro Smeets Landschaftsarchitekten die Umweltprüfung mit Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag dient der Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Die Auswirkungen der Planungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt werden erfasst. Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu vermeiden und auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der notwendige Umfang des naturschutzrechtlichen Ausgleichs sowie die daraus resultierenden Maßnahmen werden im weiteren Bebauungsverfahren ermittelt und festgelegt.

Zu diesem Bebauungsplan wurden Fachgutachten zum Artenschutz, Lärmimmissionen und Schattenwurf erarbeitet, deren Ergebnisse im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

8.1 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Vorhabens ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen. Zum Bebauungsplan Nr. 126 wurde durch das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Fehr eine Artenschutzprüfung erarbeitet.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung sind Untersuchungen der Vögel und der Fledermäuse im Jahr 2017. Ergänzend fand eine aktuelle (Stand April 2021) Datenrecherche statt. Zum einen erfolgte eine Auswertung aller relevanten, vorhandenen Daten des LANUV NRW, insbesondere der für die relevanten Quadranten der Messtischblätter genannten planungsrelevanten Arten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten“ sowie Daten aus dem Fundortkataster @LINFOS des Landes NRW, ferner eine Auswertung des Energieatlas NRW mit Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Vogelarten und eine Auswertung der Daten für umliegende Schutzgebiete. Zudem erfolgte am 06.04.2021 eine aktuelle Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und bei der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V..

Da im Plangebiet mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, ist eine Untersuchung derselben nicht Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung zusammenfassend dargestellt.



Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Artenschutzprüfung ASP 1 und ASP 2

Vögel

Die Auswertung der faunistischen Kartierungen für das Plangebiet führt zu folgenden planungsrelevanten Erkenntnissen:

Bei der Vogelkartierung zwischen März und Dezember 2017 wurden insgesamt 73 Vogelarten festgestellt, darunter 48 Brutvogelarten und 25 Gastvogelarten (nicht brütende Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste). Von den **windkraftsensiblen Arten** wurde nur die Grauammer im relevanten Umfeld der WEA als Brutvogel nachgewiesen. Die Grauammer findet als in NRW vom Aussterben bedrohte Art im Kulturland kaum noch Brutmöglichkeiten. Neben den windkraftsensiblen Arten wurden weitere planungsrelevante Arten im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen (WEA) erfasst. Im 500 m Umkreisradius (UR) wurden 44 Reviere der Feldlerche auf etwa 140 ha kartiert, was einer Brutplatzdichte von ca. 1 Paar/3,2 ha entspricht. Mindestens vier weitere Reviere lagen in der Rekultivierung an der Tagebaukante. Folgende weitere **planungsrelevante Arten** wurden im Umfeld von 500 m zur Planfläche kartiert: Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Heidelerche, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzkelchen, Star und Turteltaube. Eine kleine Uferschwalbenkolonie mit wenigen Röhren befand sich in der Kiesabgrabung wenig außerhalb von 500 m. Gemäß Planungsleitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV/LANUV 2017)“ wird zu allen planungsrelevanten aber nicht windkraftsensiblen Arten ausgeführt, dass bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden, im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Beeinträchtigungen können sich aber durch bau- und anlagebedingte Wirkungen ergeben, insbesondere für Bodenbrüter wie die Feldlerche. Die Zugvogelkartierung im Herbst 2017 zeigt auf, dass das Projektgebiet als Durchzugsraum nur mäßig genutzt wird.

Im Rahmen der **ASP 1** konnte eine Betroffenheit und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der geplanten WEA für die untersuchten windkraftsensiblen Arten Baumfalke, Heringsmöwe, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Uhu und Wanderfalke ausgeschlossen werden. Für die Grauammer waren vertiefende Untersuchungen in der ASP 2 durchzuführen.

Die **ASP 2** kommt zu folgenden Ergebnissen:

Die **windkraftsensible Grauammer** gilt als schlaggefährdet zur Brutzeit. Da Einzeltierverluste aufgrund der räumlichen Nähe des Grauammerreviers zu den WEA im Plangebiet nicht auszuschließen ist, sind bestandfördernde Maßnahmen für diese Art erforderlich, um evtl. Ausfälle einzelner Tiere kompensieren zu können. Diese funktionserhaltenden Maßnahmen sind auf einer Fläche von 1 ha zu leisten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können nach derzeitigem Stand für die **Grauammer nur mit Hilfe von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen** ausgeschlossen werden.



Die **planungsrelevante Lerche** gilt weder als windkraftsensibel noch als störungsempfindlich. Es leitet sich kein erhöhtes Tötungsrisiko ab, so dass im Sinne der Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Da Lerchen Bodenbrüter sind, ist aber nicht auszuschließen, dass hier Störungen durch Bautätigkeiten eintreten. **Daher muss die Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen.** Abweichungen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab Kontrollen auf genutzte Nester von Vogelarten durchgeführt wurden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Flächen vor Brutbeginn unattraktiv gestaltet werden, z. B. durch regelmäßiges Grubbern oder abdecken mit Folien. Aufgrund der relative hohen Dichte an Brutpaaren im Gebiet ist eine Beeinträchtigung der Feldlerchenpopulation nicht auszuschließen, da ein Ausweichen der Brutpaare in umliegendes Ackerland nicht möglich ist. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgenommen werden. Dieser kann zusammen mit dem Ausgleich für (wie oben beschrieben) die Grauammer erfolgen, da beide Arten überlappende Ansprüche stellen. Daraus ergibt sich eine CEF-Maßnahmenfläche von insgesamt 2 ha. Die notwendige Maßnahme soll in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft erfolgen und wird im weiteren Verfahren abgestimmt. Im Rhein-Erft-Kreis gibt es seine Gebietskulisse für Feldvogelschutz, so dass es sinnvoll sein kann, die nötigen Maßnahmen innerhalb dieser Kulisse durchzuführen.

Fledermäuse

Von den windkraftsensiblen Arten gemäß Leitfaden kommen im Umfeld der Windkraftplanung die Arten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus vor.

Verletzungs- und Tötungstatbestände können zum einen aus dem Kollisionsrisiko an der WEA resultieren und zum anderen aus Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung, sofern Gehölze beseitigt werden. Insgesamt kann ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Da alle hier ermittelten windkraftsensiblen Arten schlaggefährdet sind und die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gleichartig sind, muss nicht zwischen den Arten differenziert werden.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall durch die Bauzeitenregelung auszuschließen. Bei vorhandenen Baumhöhlen ist eine endoskopische Kontrolle durchzuführen. Ist eine Baumhöhle besetzt, kann das Gehölz nicht beseitigt werden, bis ein Ausflug der Tiere erfolgt. Für diesen Fall sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartieren zu schaffen. Dies gilt auch für den Fall, dass in einem solchem Quartier nicht-windkraftsensible Arten gefunden werden, wie z.B. Langohren, Bartfledermäuse oder Wasserfledermäuse.



Zum Schutz der hier speziell kollisionsgefährdeten Fledermausarten ist es im Sinne eines sicheren Ausschlusses von Verbotstatbeständen notwendig, temporäre Abschaltungen von WEA vorzunehmen. Daher ist es im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes erforderlich, die Windenergieanlagen (WEA) gemäß den Angaben im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (<6m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen über 10 °C sowie fehlendem Niederschlag abzuschalten. Parallel kann der Betreiber der WEA freiwillig ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Höhe durchführen lassen. Dabei sind zwei der drei geplanten Anlagen mit einem Batcorder auszustatten. Auf Basis des Batcordermonitorings im ersten Jahr können die Abschaltzeiten dann im zweiten Jahr, in dem ebenfalls noch einmal permanent überwacht wird, angepasst werden.

Störungen durch Lichtemissionen sind für verschiedene Fledermausarten sicher nachgewiesen. Windenergieanlagen erzeugen in der Regel keine massive Beleuchtung, die geeignet wäre, Quartiereingänge hell auszuleuchten, was zu Meidungsreaktionen bei den Fledermäusen führen könnte. Auch zeigen die hier ermittelten Arten keine Meidungsreaktionen im Hinblick auf Beleuchtung. Häufig jagt die Zwergfledermaus sogar entlang von beleuchteten Siedlungsbereichen. Auf Bewegungsmelder im Mastfußbereich (ggf. zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte daher möglichst verzichtet werden, da hierdurch Fledermäuse möglicherweise angezogen werden könnten und sie einer gewissen Gefährdung ausgesetzt werden könnten.

Mit erheblichen Störwirkungen durch Lärm ist hier sicher nicht zu rechnen, da insbesondere regelmäßiger und gleichmäßiger Lärm von den Fledermäusen toleriert wird. Dies ergibt sich aus Untersuchungsergebnissen bzw. Nachweisen von Fledermausquartieren an stark beeinträchtigten Standorten wie z.B. Autobahnbrücken oder Kirchtürmen. Andere Untersuchungen zeigen wiederum, dass die Tiere störenden Umgebungsgeräuschen ausweichen.

Amphibien

Für planungsrelevante Amphibien (Kreuz- und Wechselkröten) besteht vor allem die Gefahr der Tötung im Zuge der Bauarbeiten während möglicher Wanderungen im Raum. Populationsrelevante Störungen oder die Zerstörungen von Rast- und Fortpflanzungsstätten sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Zum Schutz planungsrelevanter Amphibien ist die Bauzeitenregelung zu beachten. Sollte dies nicht möglich sein, sind nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Baufelder vor Baubeginn von einem Biologen abzusuchen. Baugruben sind ganzjährig mittels Krötenzaun zu sichern. Evtl. in Baugruben gefangene Tiere sind in geeignete Habitate zu überführen.



Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 126 der Stadt Elsdorf unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Maßnahmen als zulässig zu betrachten. Die erforderlichen Maßnahmen werden als Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.

9. Immissionsschutz

9.1 Schall

Windenergieanlagen sind als genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass mögliche zukünftige Konflikte zwischen konkurrierenden Nutzungen (Wohnbebauung und Windenergieanlagen) ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Elsdorf wurde ein schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen am Standort Elsdorf erstellt (VGL. IEL GMBH: SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON SIEBEN WINDENERGIEANLAGEN AM STANDORT ELSDORF, BERICHT NR. 3985-21-L2, AURICH, 17. MAI 2021). Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Nr. 126 sollen vier dieser Windenergieanlagen errichtet werden. Die Ergebnisse der schalltechnischen Beurteilung werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Die detaillierte Beschreibung und Berechnung der Schallprognose ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügten Gutachten zu entnehmen.

Bei der Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA-Lärm vom 01.06.2017 zu berücksichtigen. Es ist dabei entsprechend der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zum Ausdruck kommenden Wertung bei Errichtung einer Windenergieanlage von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen.

Gemäß TA-Lärm sind für die schalltechnische Beurteilung außerhalb von Gebäude folgende Immissionsrichtwerte heranzuziehen.

Nutzung	Immissionsrichtwerte (dB(A))	
	Tag (06.00 – 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Kern-MK), Dor- (MD) und	60	45



Mischgebiete (MI)		
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Reine Wohngebiete (WR)	50	35

Gemäß TA-Lärm Nr. 7.3 muss in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren auch geklärt werden, inwieweit von der zu beurteilenden Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im tiefrequenten Bereich (≤ 90 Hz) ausgehen. Aus gutachterlicher Sicht werden durch Windenergieanlagen im Allgemeinen keine tiefrequenten Geräusche hervorgerufen. Des Weiteren ist festzustellen, dass nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen als nicht belästigend wahrgenommen werden.

Für die geplanten Windenergieanlagen (Anlagentyp NORDEX N149/5.7, 164 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 149,1 m) wurde für die Tageszeit der uneingeschränkte Betrieb berücksichtigt. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung können in der Nachtzeit die geplanten Windenergieanlagen nur schallreduziert werden betrieben werden. Für den Betrieb während der Tageszeit (06.00 – 22:00 Uhr) ist der Betriebsmodus „Mode 0“ mit 5.700 kW Leistung möglich und für die Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) wurde der Betriebsmodus „Mode 18“ mit 2.060 kW Leistung ermittelt. Die ermittelten, zulässigen Schallleistungspegel $L_{WA,90}$ betragen pro Anlage tags 107,7 dB(A) und nachts 97,6 dB(A).

Unter Berücksichtigung der Betriebsmodi wurde für insgesamt neun Immissionspunkte die durch die geplanten Windenergieanlagen bewirkte Zusatzbelastung prognostiziert. Diese sind für die Nachtzeit folgende:

Immissionspunkt	IRW-Nacht dB(A)	Zusatzbelastung dB(A)	ΔL (IRW-Zusatzbelastung) dB(A)
IP 01, Zum Deetal 16	45	30,0	15,0
IP 02, Escher Straße 2	40	27,9	12,1
IP 03, Tollhauser Straße	45	29,6	15,4
IP 04, An der Olfer Maar 24	40	29,2	10,8
IP 05, Neusser Straße 40	40	29,8	10,2
IP 06, Frankeshoven 16	45	30,2	14,8
IP 07, Gut Richardshoven	45	28,9	16,1
IP 08, Am Vogsberg 13	40	29,0	11,0
IP 09, Oberembter Straße 26	45	24,5	20,5

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass der jeweils zulässige Immissionsrichtwert (IRW) für die Nachtzeit durch den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung an allen Immissionspunkten um >10 dB(A) unterschritten wird.

Während der Tageszeit (Werk- und Sonntag) liegen die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung an allen Immissionspunkten ebenfalls um > 10 dB(A) unter dem jeweiligen Immissions-



richtwert. Alle Immissionspunkte (IP) befinden sich somit gemäß TA Lärm Nr. 2.2 außerhalb des akustischen Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen (WEA).

Aus gutachterlicher Sicht bestehen unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den uneingeschränkten Betrieb der geplanten Windenergieanlagen während der Tageszeit bzw. den eingeschränkten Betrieb während der Nachtzeit. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass alle Berechnungsergebnisse und Beurteilungen nur für die gewählte Konfiguration (Anlagentyp, Standort) gelten.

Daher wird im Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten.

Folgende Schallleistungspegel dürfen je Anlage nicht überschritten werden:

**$L_{e, max}$ (Tag 06:00-22:00 Uhr)
107,3 dB(A)**

**$L_{e, max}$ (Nacht 22:00-06:00 Uhr)
97,2 dB(A)**

Von den Schallleistungspegeln kann abgewichen werden (z.B. aufgrund von Frequenzspektren oder Betriebsmodi) wenn schallgutachterlich nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Der konkrete Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte für Lärmimmissionen erfolgt entsprechend dem tatsächlich zur Ausführung kommenden Anlagentyp in dem nachfolgend erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die Regelung der Begrenzung erfolgt durch die Ermittlung der zulässigen Schallleistungspegel gemäß TA Lärm Nr. 2.2 in Abhängigkeit von Ausführung und Anlagentyp der Windenergieanlagen. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der u. a. keinen konkreten Anlagentyp festsetzt sowie auch die zulässigen Anlagenhöhen als Maximalwert festlegt, könnten auch andere Konfigurationen möglich sein. Diese sind im Einzelfall im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Da eine Umsetzung der Planung für Windenergieanlagen aus gutachterlicher Sicht machbar ist, lässt die gewählte Festsetzungsdichte im vorliegenden Bebauungsplan eine nachsteuernde Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu.

9.2 Schattenwurf

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Elsdorf wurde ein Gutachten zur „Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb



von sieben Windenergieanlagen am Standort Elsdorf“ erarbeitet (VGL. IEL GMBH, AURICH, 05. MAI 2021). Auf Grund der räumlichen Nähe der beiden Geltungsbereiche erfolgt die Untersuchung für die Bebauungspläne Nr. 125 und Nr. 126 in einer gemeinsamen Betrachtung. Mit der Untersuchung wurden die Zeitpunkte, die Dauer und die Zulässigkeit möglicher Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf, die durch den Betrieb der drehenden Rotoren an maßgeblichen Immissionspunkten (IP) auftreten, ermittelt. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Lichtreflexionen oder direkten Schattenwurf des Rotors nach sich ziehen. Lichtreflexionen („Diskoeffekt“) ausgehend von WEA können durch die Wahl einer matten Oberfläche der Rotorblätter weitgehend vermieden werden. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN EN ISO 2813.

In der vorliegenden Untersuchung wurden die möglichen Immissionen durch direkten Schattenwurf der Rotoren näher untersucht. An definierten Immissionspunkten (IP) wurden die möglichen Zeitpunkte ermittelt, an denen Rotorschattenwurf auftreten kann. Es wurden die astronomisch möglichen Zeiten (Voraussetzung wolkenfreier Himmel, ungünstigste Rotorstellung – worst case-Betrachtung) ermittelt. Tatsächlich werden die astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten durch den Grad der Bewölkung und den windrichtungsabhängigen Azimutwinkel des Rotors deutlich reduziert. Gleichwohl bilden die astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten die Basis zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung anhand der Orientierungswerte (gem. Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Aktualisierung 2019 (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI); 23.01.2020) für die tägliche und jährliche Dauer.

Im Umfeld der geplanten neuen WEA befinden sich insgesamt 38 weitere Windenergieanlagen unterschiedlicher Anlagentypen und Leistungsklassen. Diese werden bei den gutachterlichen Berechnungen als Vorbelastung berücksichtigt.

Es wurden exemplarisch insgesamt 24 Immissionspunkte (4 in der Ortschaft Kirchtroisdorf - IP7 bis IP10, 14 in Niederembt - IP11 bis IP 24, 6 in Tollhausen – IP1 bis IP6) ausgewählt. Die zu berücksichtigenden IP stellen die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung dar und sollen der genehmigenden Behörde einen Überblick über die zu erwartende Rotorschattensituation ermöglichen. Laut den WEA-Schattenwurf-Hinweisen vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) sind maßgebliche Immissionsorte u.a.:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungs- und ähnliche Arbeitsräume
- Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06:00 – 22:00 Uhr gleichgestellt



Im vorliegenden Gutachten werden auf Basis der vom LAI erarbeiteten Empfehlungen als **Orientierungswerte maximal 30 Stunden pro Jahr** (worst case) bzw. **30 Minuten pro Tag** entsprechend dem Stand der Technik und der Wissenschaft zu Grunde gelegt. Wird die Beurteilung oder werden behördliche Maßgaben für den Betrieb der Windenergieanlagen auf die real auftretende Rotorschattenwurfdauer abgestellt, so gilt zumeist ein zulässiger Orientierungswert von **8 Stunden Schattenwurf pro Jahr**. Gutachterlich wird angemerkt, dass dieser Beurteilungsmaßstab allerdings die Überprüfung ggf. zu fordernder Abschaltungen erschwert.

Im vorliegenden Gutachten werden die Berechnungsergebnisse (auf Basis der worst-case Betrachtung) anhand der Orientierungswerte (30 Min/Tag und 30 Std/Jahr) wie folgt beurteilt:

Im Bereich Tollhausen (IP 1 bis IP 6) werden die Orientierungswerte durch die neu geplanten Anlagen überschritten. Die Vorbelastung (durch vorhandenen WEA) verursacht hier keinen Rotorschattenwurf. Somit ist an den Immissionsorten die Zusatzbelastung so zu reduzieren, dass die Orientierungswerte (30 Min/Tag und 30 Std/Jahr bzw. 8 Std/Jahr real) eingehalten werden.

In der Ortslage Niederembt werden an einigen IP (IP 16, 18, 22, 23, 24) bereits durch die Vorbelastung die Orientierungswerte überschritten. Hier sollten die geplanten WEA keinen weiteren Rotorschattenwurf verursachen.

In Niederembt und in Kirchtroisdorf werden an den Immissionspunkten IP 07 bis IP 15 sowie IP 19 bis IP 21 die Orientierungswerte durch Zusatzbelastung überschritten. Somit ist auch an diesen Immissionsorten die Zusatzbelastung so zu reduzieren, dass die Orientierungswerte (30 Min/Tag und 30 Std/Jahr bzw. 8 Std/Jahr real) eingehalten werden.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte wird gutachterlich empfohlen, die geplanten WEA mit einer entsprechenden technischen Einrichtung (Abschaltmodul) auszustatten. Es wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Ergebnisse und ihre Beurteilung ausschließlich für die betrachtete Anlagenkonfiguration gelten. Bei Änderungen hinsichtlich der zu berücksichtigten Vorbelastung bzw. Immissionspunkte müssen entsprechend neue Berechnungen angestellt werden.

Je nach festgelegten Orientierungswerten (worst case bzw. reale Schattenwurfdauer) und Spezifikation des Abschaltmoduls sind weitere Nachweise (Erstellung eines Abschaltzeitkalendarers vor Inbetriebnahme bzw. Betriebsprodukte nach Inbetriebnahme) erforderlich.

Aus gutachterlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen die Vorhaben genehmigungsfähig

Die gutachterlichen Ergebnisse zum Schattenwurf werden unter Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.



10. Hinweise

10.1 Immissionsschutz

Schall

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen so errichtet und betrieben werden müssen, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche die maßgeblichen Schalleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten. Der konkrete Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte für Lärmimmissionen erfolgt entsprechend dem tatsächlich zur Ausführung kommenden Anlagentyp in dem nachfolgend erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Schattenwurf

Auf die Ergebnisse der vorliegenden „Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Elsdorf“, IEL GmbH, Aurich, 05. Mai 2021 wird im Bebauungsplan hingewiesen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf schutzwürdige Nutzungen im relevanten Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen (WEA) sind entsprechende technische Maßnahmen zu treffen (z.B. automatische Abschalt-einrichtung). Der Nachweis ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Lichtemissionen

Im Bebauungsplan wird ein Hinweis dazu aufgenommen, dass zur Vermeidung von Lichtreflexionen („Diskoeffekt“) die Rotorblätter mit einem matten Anstrich (Glanzgrad gemäß DIN EN ISO 2813) zu versehen sind.

10.2 Artenschutz

Auf die Ergebnisse der vorliegenden Artenschutzprüfung und die zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Maßnahmen werden im weiteren Verfahren abgestimmt. Die Umsetzung und Durchführen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

10.3 Grundwasser

Auf die aktuellen und zukünftigen Grundwasserverhältnisse im Plangebiet wird hingewiesen. Das Plangebiet liegt im Bereich der durch bergbauliche Maßnahmen bedingten Grundwasserabsenkung. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Auch sind im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.



10.4 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW). Nach § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde ergeht im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband im Rheinland.

Im Plangebiet und seiner engeren Umgebung sind Baudenkmäler nicht vorhanden. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern im Plangebiet ist derzeit nicht bekannt. Gleichwohl sind den Belangen der Bodendenkmalpflege in der Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Daher wird ausdrücklich auf die Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW) hingewiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologischer Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

10.5 Erdbebenzone

Da sich das gesamte Stadtgebiet von Elsdorf innerhalb der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S befindet, sind die bautechnischen Anforderungen der DIN 4149 zu beachten. Die Bedeutungsklassen für „Türme, Masten und Schornsteine“ gemäß DIN EN 1998 sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte sind zu beachten. Vor Baubeginn ist der Baugrund hinsichtlich der Standfestigkeit zu untersuchen.

10.6 Sicherheitslinie Tagebau Hambach

Die Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach wird hinweislich im Bebauungsplan dargestellt. Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen der Abbau-/Verkippungskante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemisst. In der Sicherheitszone ist, nach Tagebaustand bzw. -fortschritt befristet, eine Bodennutzungsänderung in eine andere als eine land-, garten- oder forstwirtschaftliche Nutzung nur mit Zustimmung der Bergbehörde zulässig. Zum Teil sind Nutzungsänderungen, mit denen ein dauernder Aufenthalt von Menschen verbunden ist, grundsätzlich ausgeschlossen. Die Sicherheitszone hat neben ihrer Bedeutung zur Gefahrenabwehr zugleich als Pufferzone die Aufgabe, die Bergbautätigkeit mit den außerhalb der Sicherheitslinie angrenzenden Nutzungen verträglich zu gestalten. In ihr können daher erforderlichenfalls auch Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen - insbesondere vor Immissionen - vorgenommen werden. Sie dient weiterhin als Ausgangspunkt ökologischer Maßnahmen im Vorfeld der Tagebaue.



Auf die Maßgaben und Anforderungen für die Sicherheitszone der RWE Power wird hingewiesen.

Der Verlauf der Sicherheitslinie wird im Bebauungsplan dahingehend berücksichtigt, dass in der Sicherheitszone keine Windenergieanlagen errichtet werden. Die Fundamente und die Pfeiler der zwei südlich geplanten Anlagen liegen nördlich der Sicherheitslinie und somit außerhalb der Sicherheitszone. Lediglich die Rotoren reichen in den Raum hinein, so dass die Baugrenzen im Bebauungsplan um ca. 20 – 30 m in die Sicherheitszone hineinragen.

10.7 Einsichtnahme von Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

11. Auswirkung der Planung

11.1 Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan dargestellt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Teil dieser Begründung (Teil B) (VGL. SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH: STADT ELSDORF, SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „STEUERUNG DER ANSIEDLUNG VON WINDENERGIEANLAGEN“ UND BEBAUUNGSPLÄNE NR. 125 UND 126, BEGRÜNDUNG – TEIL B, UMWELTBERICHT).

Die Umweltprüfung kommt für die Planungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 126 zusammenfassend zu folgender Beurteilung der Umweltverträglichkeit:

Die geplanten Windenergieanlagen führen voraussichtlich nicht zu erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Flächen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann aber nicht ausgeschlossen werden, daher sind vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen (insb. für die Feldlerche und Grauammer) erforderlich. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen werden derzeit als abwägungserheblich eingeschätzt. Beeinträchtigte Funktionen von Natur und Landschaft können im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Potenziell auftretenden Konflikten beim Artenschutz kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Unter Umständen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Für das Genehmigungsverfahren werden weitere Konkretisierungen der Fachgutachten zu Schall und Schatten notwendig. Des Weiteren sind die Aspekte der umzingelnden Wirkung von Ortschaften und der möglichen visuellen Beeinträchtigung von Baudenkmalern im weiteren Verfahren noch vertiefend zu prüfen.



11.2 Verkehr/Erschließung

Aufgrund der Art der Nutzung des Plangebietes ist nicht von einer signifikanten Mehrbelastung des bestehenden Verkehrsnetzes auszugehen.

Die Erschließung der Anlagen ist grundsätzlich möglich und wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt. Belange i.S. des § 9 Bundesfernstraßengesetz oder § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW sind mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

12. Planverwirklichung

12.1 Kosten

Der Stadt Elsdorf entstehen neben der Durchführung des Verfahrens keine Planungskosten. Durch eine städtebauliche Rahmenvereinbarung gemäß § 11 BauGB zu Gunsten der Stadt Elsdorf ist die Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vertraglich gesichert.



13. Verwendete Gutachten und Fachplanungen

Während des Aufstellungsverfahrens wurden die folgenden Gutachten und Fachplanungen erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Diese sind als Anlage der Begründung angefügt.

1. Döpel Landschaftsplanung: Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Stadt Elsdorf, 3.1 Revision, Göttingen, 28.10.2019
2. IEL GmbH: „Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Elsdorf“, Aurich, 05. Mai 2021
3. IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Elsdorf, Bericht Nr. 3985-21-L2, Aurich, 17. Mai 2021
4. Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr Dipl.-Biologe: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 126 „Windpark Elsdorf-Tollhausen“ in der Stadt Elsdorf, Stolberg, 27.04.2021



14. Verfahrensübersicht

- Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau und Planung der Stadt Elsdorf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Steuerung von Windenergieanlagen“
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung durch den Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung
- Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
- Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
-- Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
-
- Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss.....
- Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
-- Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
-
- Prüfung und Abwägung aller vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Belange, Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Elsdorf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“

Aufgestellt im Mai 2021

Stadt Elsdorf

Der Bürgermeister

Fachbereich 4 - Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Begründung
BP 126 | Steuerung von Windenergieanlagen

